

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 34 (1954-1955)
Heft: 11

Artikel: Machtstandpunkt als Prinzip?
Autor: Eisenring, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MACHTSTANDPUNKT ALS PRINZIP ?

von PAUL EISENRING

Das im Jahre 1946 mit den Alliierten abgeschlossene Abkommen über die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz (sog. Abkommen von Washington) hat in unserem Land zu einer einläßlichen Auseinandersetzung über die völkerrechtlichen Grundsätze des Privateigentums geführt. Schließlich triumphierte der Geist rechtsstaatlicher und privatrechtlicher Erwägungen über das kollektivistisch-chauvinistische Zwangswerk alliierter Rechtsverirrung. So konnte das Washingtoner Abkommen in der Folge abgelöst werden. Damit wurde ein Strich unter eine Entwicklung gesetzt, die angesichts des relativ bescheidenen materiellen Ergebnisses einer Liquidation der hier liegenden deutschen Vermögenswerte unserem Lande weder besondere Freundschaften bei den ehemaligen Alliierten gebracht hätte noch die Genugtuung, dem Grundsatz des Privateigentums in der Zeit des Kampfes weiter Kreise für die Kollektivschuldttheorie Nachachtung verschafft zu haben.

I.

Nachdem sich unser Land nun zum Prinzip der Unantastbarkeit des privaten Eigentums durchgerungen hat, verfolgt man hier mit ganz besonderem Interesse die Auseinandersetzungen um die Rück erstattung des beschlagnahmten deutschen Vermögens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wer die Entwicklung verfolgt, erkennt, daß die Kreise, die sich in den USA den schweizerischen Standpunkt auf Achtung des Privateigentums zu eigen machen, zwar immer weiter werden. Doch sind starke Kräfte am Werk, die versuchen, die Freigabe der deutschen Vermögen zu verhindern oder sie auf jeden Fall möglichst weit hinauszuzögern. Die verschiedensten Interessengruppen haben sich in der gemeinsamen Zielsetzung, nämlich in der Herbeiführung der endgültigen Liquidation der deutschen Vermögen trotz der veränderten weltpolitischen Lage und der Änderung der rechtlichen Würdigung der Privatvermögen gegenüber der ersten Nachkriegszeit, zusammengefunden. So hat die Verwaltung der beschlagnahmten deutschen Vermögen in den USA einen ausgedehnten Verwaltungsapparat nach sich gezogen, der eine nur der staatlichen Bürokratie eigene Lebensfähigkeit und Beharrlichkeit aufweist und der von seiner Aufgabe nun einfach nicht mehr ablassen möchte. Ins Gewicht fällt aber auch, daß die Regierung bei

den beschlagnahmten Unternehmungen Direktoren und höhere Beamte eingesetzt hat, die nun seit Jahren in besonderer Weise von der Beschlagnahme zu profitieren vermögen, und die so zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellungen emporgestiegen sind, die sie ohne die Beschlagnahmepolitik wohl kaum je erreicht hätten. Weiter existieren verschiedene Finanzgruppen mit Vorkaufsrechten, ferner Konkurrenzunternehmungen, die von der Freigabe der deutschen Vermögen eine Verschlechterung für ihre Marktlage befürchten. Schließlich gibt es aber auch in den USA Kreise, die, wie seinerzeit auch in der Schweiz, nach wie vor die Meinung vertreten, die privaten deutschen Vermögen könnten mit finanziellen Forderungen gegenüber dem deutschen Staat verrechnet oder sollten zum mindesten so lange zurückbehalten werden, bis der deutsche Staat ihre finanziellen Forderungen beglichen hat. Sehr gewichtig dürften darüber hinaus aber auch noch jene Gruppen sein, die offenkundig ausländische Interessen vertreten. Es handelt sich hierbei namentlich um solche, die von einer allfälligen Freigabe der deutschen privaten Vermögen in den USA befürchten, daß ihre Regierungen, die bereits liquidiert haben, in eine peinliche Lage hineingeraten würden (z. B. Frankreich, Holland, Schweden, lateinamerikanische Staaten). Jedenfalls nicht ohne Grund möchten sie sich einer nachträglichen Änderung ihrer Beschlagnahmepolitik oder allfällig auf internationalem Rechtsboden geltend gemachten Regressansprüchen entziehen. Es ist hier also vornehmlich das schlechte Gewissen, das ausländischen Kreisen nahelegt, gegen die amerikanischen Freigabetendenzen Obstruktion in jeder Form zu betreiben.

II.

Nun sind in den USA allerdings seit langem auch starke Kräfte an der Arbeit, die auf eine Rückerstattung der beschlagnahmten Auslandvermögen (der deutschen wie der japanischen) hinwirken. Sie berufen sich wie seinerzeit maßgebliche schweizerische Kreise auf den Grundsatz der Unantastbarkeit des privaten Eigentums und machen geltend, daß die amerikanischen Bürger für ihre Auslandanlagen in jedem Fall und in jedem Land gleichfalls diesen Grundsatz anrufen, um sich gegen allfällig durch staatliche Maßnahmen provozierte vermögensrechtliche Einschränkungen oder Einbußen zu schützen. Ferner wenden sie ein, daß in den USA, wie bekanntlich auch in der Schweiz, sehr viele kleine Vermögen liegen, deren Beschlagnahme sich als außerordentliche Härte gegen eine große Zahl ausländischer Staatsbürger auswirke. Auch wird darauf verwiesen, daß das im ersten Weltkrieg von den USA beschlagnahmte auslän-

dische Privateigentum später ebenfalls wieder zurückerstattet worden sei. Im übrigen hat der amerikanische Kongreß den Italienern das ihnen während des zweiten Weltkrieges beschlagnahmte Privateigentum bereits vor längerer Zeit zurückgegeben. Von grundlegendem Einfluß für die nächste Entwicklung ist aber vor allem, daß anlässlich der Besprechungen zwischen Außenminister Dulles und Bundeskanzler Adenauer am 29. Oktober 1954 vereinbart worden ist, daß sich die beiden Länder gegenseitig nicht schlechter behandeln wollen als die Bürger des eigenen Staates. Formell wurde auch erklärt, daß sich die beiden Länder hinsichtlich des Schutzes von Privatpersonen und deren Eigentum zum Grundsatz des Privatrechts bekennen und sie den zwischenstaatlichen Verkehr von Investitionskapital zu fördern gedenken.

III.

Nachdem sich in der westlichen Welt im Vergleich zur ersten Nachkriegszeit ganz allgemein eine Renaissance des Bewußtseins um das Privatrecht geltend macht, wirkt es bemühend und enttäuschend zugleich, daß die amerikanischen Behörden in der Praxis in bezug auf die beschlagnahmten Auslandvermögen bisher noch nicht geruht haben, entscheidende positive Vorkehren zu deren Rückgabe zu treffen. Die Rechtsverirrungen um das Privateigentum in den USA sind zu einem chronischen Übel geworden, und man neigt ungewollt zur Auffassung, daß sich trotz aller andern Erklärungen Kräfte durchzusetzen vermögen, die das offene Tageslicht scheuen müßten. So ist es in den USA, dem bisherigen Verlauf der Dinge nach zu schließen, einstweilen zu einer stillen Koexistenz zwischen deklamatorischem Rechtsstaat und praktischer Rechtslosigkeit gekommen. Dabei droht jener Teil der Gesprächspartner, der lediglich das Recht auf seiner Seite hat, einfach vergewaltigt zu werden. Die Promotoren der Liquidationspolitik kaprizieren sich in ihrem mühseligen Bestreben zur Verwertung der beschlagnahmten Vermögen dabei sogar auf die Erklärung, durch die allfällige Rückgabe würde das seinerzeitige Pariser Abkommen über die Liquidation der Feindvermögen verletzt, obwohl laut Staatssekretär Dulles das Pariser Abkommen keinen Vertrag darstellt, sondern ein Regierungsabkommen, durch das die Befugnisse des Kongresses in bezug auf die Rückgabe des privaten Eigentums nicht beschränkt worden seien. Geradezu absurd ist aber auch der von Neid und Mißgunst diktierte Einwand, die Freigabe würde den Eigentümern sogenannte «Fallobstgewinne» verschaffen, da diese Vermögenswerte bei deren Beschlagnahme nicht den heutigen Wert besessen hätten. So will man die Freigabe also mit einem amerikanischen Neidhammer totschlagen, auf daß an einer

nächsten internationalen Konferenz wieder mit Großmut und Lange-weile zugleich erklärt werden kann, in wie hervorragender Weise die USA an der Achtung des Privateigentums infolge ihrer weltweiten wirtschaftlichen Beziehungen interessiert sind.

IV.

Die Freigabe der beschlagnahmten privaten Auslandvermögen in den USA ist heute insofern unumgänglich geworden, als das amerikanische Gebaren in der rechtsbewußten Öffentlichkeit schlechthin nicht mehr verstanden wird. Solange keine diesbezüglichen praktischen Entscheide erfolgen, kann man den mit den USA befreundeten Staaten wohl kaum mehr zumuten, daß sie das rechtsstaatliche Bewußtsein der Washingtoner Regierung und Administration als bare Münze nehmen. Es sei zwar zugegeben, daß die Interessen, die hüben und drüben hinsichtlich der beschlagnahmten Vermögen geltend gemacht werden, zum Teil miteinander rivalisieren und sich teilweise auch widersprechen. Demzufolge wird es auch außerordentlich schwierig sein, durch allfällige gesetzliche Maßnahmen zu einer befriedigenden Koordination der verschiedenen Gesichtspunkte zu gelangen: das würde ja eine Quadratur des Kreises bedeuten! Der «Erfolg» wäre höchstens der, daß das Eigentum schließlich doch nicht zurückerstattet und aus ihm ein ewiger Zankapfel zwischen den Partnern entstehen würde. Wie man die Sachlage daher auch einschätzen und beurteilen mag, eine befriedigende Lösung läßt sich nur durch eine bedingungslose Rückgabe im Interesse der rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Prinzipien herbeiführen, wobei auf die Verzögerungsmanöver aller Art endlich verzichtet werden sollte. Ein diesbezüglicher Entscheid darf von der Washingtoner Regierung um so eher erwartet werden, als die USA politisch in einer unvergleichlich viel günstigeren Lage sind als die Schweiz, die das Joch von Washington glücklich abzuschütteln verstanden hat. Hier hat sich immerhin ein kleines Land und eine kleine Gruppe von Leuten ernsthaft und in aller Entschiedenheit für die privatrechtlichen Prinzipien gegen die Übermacht der westlichen Alliierten durchzusetzen vermocht. Wie soll es daher den USA nicht möglich sein, mit den kleinlichen, von egoistischen Überlegungen getragenen Einwänden gegen die Freigabe fertig zu werden? Die neue demokratische Parlamentsmehrheit steht hier daher vor einer bedeutenden und rechtshistorisch gesehen auch dankbaren Aufgabe. Sie sollte sich demzufolge unverzüglich für die Freigabe der beschlagnahmten Vermögen einsetzen und die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse erlassen. Denn unter den gegebenen Verhältnissen können

höchstens noch solche Kreise an der Aufrechterhaltung des bisherigen Regimes ein Interesse haben, denen die Rechtsverwilderung zur einträchtlichen Gewohnheit und die Vergewaltigung des Rechts zum politischen Dogma geworden ist.

PHILOSOPHISCHE HINWEISE

von ALFRED SCHULER

Blickt man auf die philosophische Arbeit des vergangenen Jahres zurück, so zeigt sich ein Jahr mit Höhepunkten. Es wurden mehrere markante Kongresse abgehalten — und Kongresse sind in unserer organisierten Zeit sozusagen Zusammenkünfte von Funktionären, Kongresse sind Informationsbörsen, auf denen der Kurs neuer Gedanken und Ideen ausgehandelt wird, Kongresse sind Filter, über deren Wäßrigkeit manche sich ereifern, deren Erträge jedoch keiner missen kann. Auf den Kongressen und nicht mehr hinter den isolierten Kathedern der Universitäten wird der Pegelstand der modernen Wissenschaft erkennbar.

1954 veranstaltete die «Allgemeine Gesellschaft für Philosophie» einen Kongreß in Stuttgart, der wie ein Treffen der Privatdozenten wirkte, wie ein Präsentierteller der Meinungen und Diskussionsredner, auf dem auch der Philosoph plakatartig sichtbar werden muß. Anders und unbestrittener Höhepunkt des Jahres 1954 der Zürcher *Internationale Kongreß für Philosophie der Wissenschaften*, der rund 400 Vertreter der wissenschaftlichen Philosophie in der letzten Augustwoche in die Limmatstadt zog. Ein Arbeitskongreß, ein Meeting der Exakten — der Logistiker, Methodologen, Wissenschaftstheoretiker, Physiker und Mathematiker. Ein Meeting, mit dem eine große Tradition erneuert wurde, die Tradition der denkwürdigen, fast jährlichen Kongresse des «Wiener Kreises», auf denen seit 1935, seit dem ersten «Internationalen Kongreß für Einheit der Wissenschaften», ein neuer Philosophiebegriff kreiert worden war, der einer wissenschaftlichen Philosophie, hinter welcher der Versuch steckt, die Philosophie, die in ihren Disziplinen versandet war, aus der methodischen Integration der exakten Wissenschaften neu erstehen zu lassen. 1949 hatte sich dann in Paris unter dem Präsidium des Professors der Sorbonne, Destouches, die *Union Inter-*